Derzeitige Satzung	Satzungsneufassung
§ 1 Name und Sitz	**§ 1 Name und Sitz**
(1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Röttenbach e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.	(1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Röttenbach e.V.". ~~Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~
(2) Sitz des Vereins ist Röttenbach.	(2) Sitz des Vereins ist Röttenbach. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 21138 eingetragen.
§ 2 Zweck	**§ 2 Zweck und Vereinstätigkeit**
(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch a) Abhaltung von geordnetem Spielbetrieb; b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen; c) Instandhaltung der Tennisstätte. Der Verein wird zu diesem Zweck eine Tennisstätte beschaffen und den Mitgliedern zur Benutzung zur Verfügung stellen.	(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und des Padel- und Pickleball-Sports. (2) Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch a) Abhaltung von geordnetem Spielbetrieb; b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen; c) Instandhaltung der Tennisstätte und der Padel- und Pickleball-Plätze. Der Verein wird zu diesem Zweck eine Tennisstätte und Padel- und Pickleball-Plätze beschaffen und den Mitgliedern zur Benutzung zur Verfügung stellen.
(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.	(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.
(3) Der Tennisclub Röttenbach kann sich eine Jugendordnung für eigenständige Jugendarbeit gem. den Richtlinien der	(4) Der Tennisclub Röttenbach kann sich eine Jugendordnung für eigenständige Jugendarbeit gem. den Richtlinien der

BLSV-Jugendordnung und der entsprechenden Fachverbände geben.

BLSV-Jugendordnung und der entsprechenden Fachverbände geben.

(5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

(6) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(7) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.1994.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.1994.~~

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn

	die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
	(6) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung und den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
§ 5 Mitgliedschaft	**§ 6 Mitgliedschaft**
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.	(1) Mitglied des Vereins ~~kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts~~ können ausschließlich natürliche Personen werden.
(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.	(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
(3) Die Mitgliedschaft endet	(3) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Firmenauflösung.	a) mit dem Tod des Mitglieds~~, bei juristischen Personen mit der Firmenauflösung~~.
b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende zulässig ist.	b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende zulässig ist.
	c) Durch Streichung des Mitglieds durch die Vorstandschaft.
c) durch Ausschluss durch den Verein.	d) durch Ausschluss durch den Verein.
	(4) Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2 Wochen-Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen oder mit einer sofortigen Spielsperre bis zur endgültigen Klärung belegt werden. Gleiches gilt bei Vorliegen eines nachhaltigen Zahlungsverzuges mit den Mitgliederleistungen.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben Rückschein zu übersenden.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Ein Mitglied~~, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen oder mit einer sofortigen Spielsperre bis zur endgültigen Klärung belegt werden. Gleiches gilt bei Vorliegen eines nachhaltigen Zahlungsverzuges mit den Mitgliederleistungen.~~ kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,

e) wenn das Mitglied innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze nach § 2 Abs. 5 – 7 verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet abweichend hiervon das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zu ständig ist.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben Rückschein zu übersenden.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der

Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

(6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft bei Vorliegen einer der in Abs. 5 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis,

b) Ordnungsgeld, das die Vorstandschaft in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei dem dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit Einschreiben Rückschein zu übersenden; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Organe des Vereins	**§ 7 Organe des Vereins**
Die Organe des Vereins sind - Vorstand, - Vorstandschaft und - Mitgliederversammlung.	(1) Die Organe des Vereins sind - Vorstand, - Vorstandschaft und - Mitgliederversammlung. (2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben. (4) Organmitglieder müssen volljährig sein.
§ 7 Vorstand	**§ 8 Vorstand**
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.	Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands	**§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende.	Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. ~~Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende.~~ Er wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer jeweils zu zweit vertreten.
§ 9 Vorstandschaft	**§ 10 Vorstandschaft**
(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern (z.B. technischer Leiter, Sportwart, Jugendsportwart, Breitensportwart, Festwart).	(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und ~~den Abteilungsleitern (z.B. technischer Leiter, Sportwart, Jugendsportwart, Breitensportwart, Festwart).~~ - dem Sportwart - dem Jugendwart - dem technischen Leiter Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Mitglieder der

Vorstandschaft für bestimmte Aufgabenbereiche wählen.

(2) Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(2) Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als jeweils DM 1.000,-- verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 11 Zuständigkeit der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Rechtsgeschäfte~~, die den Verein mit mehr als jeweils DM 1.000,-- verpflichten,~~ jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 1.000,00 € bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.

(3) Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Beschlussfassung der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandschaftssitzung. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist

§ 12 Beschlussfassung der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die vom ~~Vorstandsvorsitzenden~~ 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandschaftssitzung. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist

dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist im Rahmen der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Vorstandschaftssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist im Rahmen der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Vorstandschaftssitzung leitet der ~~Vorstandsvorsitzende~~ 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandschaftsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandsvorsitzenden durch Veröffentlichung in den gemeindlichen Mitteilungsblättern von Röttenbach und Hemhofen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden können, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom ~~Vorstandsvorsitzenden~~ Vorstand durch Veröffentlichung in den gemeindlichen Mitteilungsblättern von Röttenbach und Hemhofen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden können Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In dieser sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als

a) Präsenzveranstaltung oder

b) Online-Versammlung oder

c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung)

durchgeführt werden.

Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Beginn und Ende der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;

b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Vorstandschaft und deren Entlastungen;

c) Wahl des Vorstands und der Vorstandschaft;

d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und sonstiger Mitgliederleistungen;

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;

f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;

g) Wahl von Kassenprüfern.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;

b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Vorstandschaft und deren Entlastungen;

c) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Vorstandschaft;

d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und sonstiger Mitgliederleistungen;

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;

f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;

g) Wahl von Kassenprüfern.

(5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich ~~des Vorstands~~ der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ~~den Vorstand~~ die Vorstandschaft beschließen.

die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

~~Der Vorstand~~ Die Vorstandschaft kann ~~seinerseits~~ ihrerseits in Angelegenheiten ~~seines~~ ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Insoweit gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit 4/5 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ~~Vorstandsvorsitzenden~~ 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit 4/5 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen

Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen muss.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Durch die Mitgliederversammlung wird jährlich einer von insgesamt zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren

gewählten. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und zu sonstigen Mitgliederleistungen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliederleistungen sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Erbringung von sonstigen Mitgliederleistungen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge, Mitgliederleistungen und die Aufnahmegebühr werden im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.

§ 17 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und zu sonstigen Mitgliederleistungen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliederleistungen sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Erbringung von sonstigen Mitgliederleistungen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge, Mitgliederleistungen und die Aufnahmegebühr werden im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Vorstandschaft durch Beschluss festsetzt.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen

Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Wird die zusätzliche Umlage beschlossen, wird jedem Mitglied, das nicht für die zusätzliche Umlage gestimmt hat, ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 4 Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses eingeräumt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Verpflichtung zur Entrichtung der zusätzlichen Umlage entfällt für das kündigende Mitglied. Andere noch ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahr lässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

§ 19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen

Vorschriften personenbezogene Daten verarbeitet. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden im Rahmen der Datenschutzordnung geregelt, die von der Vorstandschaft erlassen wird.

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(1) ~~Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.~~

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

(2) ~~Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:~~

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

~~- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,~~
~~- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,~~
~~- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,~~
~~- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,~~
~~- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und~~
~~- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.~~

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) ~~Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.~~

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 13 Absatz (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 13 Absatz (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.	Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die gemeindliche Kommune, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung des Breitensports zu verwenden hat.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die gemeindliche Kommune Röttenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung des Breitensports zu verwenden hat.

	§ 21 Inkrafttreten
Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 8.11.1993 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	(1) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 8.11.1993 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
	(2) Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am [Datum] geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen unter VR 1138 eingetragen (Registergericht, 24.03.1994)	~~Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen unter VR 1138 eingetragen (Registergericht, 24.03.1994)~~
Änderungslog:	~~Änderungslog:~~
Änderung der Satzung per 6.3.1998, Eintrag im VR am 1.3.1999 Ergänzung §2 Abs. 3	~~Änderung der Satzung per 6.3.1998, Eintrag im VR am 1.3.1999 Ergänzung §2 Abs. 3~~
Änderung der Satzung per 28.11.2001 und 11.4.2002, Eintrag im VR am 21.02.2003 Änderung §7 und 8	~~Änderung der Satzung per 28.11.2001 und 11.4.2002, Eintrag im VR am 21.02.2003 Änderung §7 und 8~~
Änderung der Satzung per 18.02.2019 Ergänzung §16 und Nummerierung §17, genehmigt in der Jahreshauptversammlung vom 18.02.2019, Eintrag im VR am 08.08.2019	~~Änderung der Satzung per 18.02.2019 Ergänzung §16 und Nummerierung §17, genehmigt in der Jahreshauptversammlung vom 18.02.2019, Eintrag im VR am 08.08.2019~~